

Koblenz, im März 2015

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25.07.2014 (BGBl 2014 I S. 1266) wurde mit Wirkung vom 01.10.2014 der Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Lieferungen von Edelmetallen, unedlen Metallen, Selen und Cermets erweitert (§ 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG).

Die Umsetzung dieser Regelung bereitete der Praxis jedoch vielfältige Probleme, wenn entsprechende Metalle bspw. von Einzelhändlern an Abnehmer veräußert werden, über deren Status als Unternehmer sich der liefernde Unternehmer nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand informieren kann. Zudem sehen viele Kassensysteme keine Möglichkeit der Rechnungslegung ohne gesonderten Umsatzsteuerausweis vor. Barzahlungen werden somit erschwert.

Um diesen praktischen Problemen zu begegnen, hatte das BMF mit Schreiben vom 26.09.2014 (BStBl 2014 I S. 1297) eine Übergangsfrist für die Anwendung der Neuregelung bis zum 31.12.2014 eingeräumt. Diese **Übergangsfrist** wurde mit Schreiben vom 05.12.2014 nochmals **bis zum 30.06.2015** verlängert.

Danach wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn bei Umsätzen nach dem 30.09.2014 und vor dem 01.07.2015 die Vertragsparteien noch einvernehmlich von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers ausgehen. Voraussetzung ist, dass der Umsatz vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe versteuert wird.

Zur Beseitigung der praktischen Anwendungsprobleme wurde die Vorschrift nunmehr praxistauglicher ausgestaltet.

- So wurde zum Einen für die Übertragung der Steuerschuld für die Lieferung der nachfolgend aufgelisteten Metalle eine Bagatellgrenze in Höhe von EUR 5.000 pro wirtschaftlichem Vorgang eingeführt.

Danach ist Voraussetzung für die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers, dass die Summe der für die steuerpflichtigen Lieferungen dieser Gegenstände in Rechnung zu stellenden Bemessungsgrundlagen mindestens EUR 5.000 beträgt. Abzustellen ist dabei auf alle im Rahmen eines zusammenhängenden wirtschaftlichen Vorgangs gelieferten Gegenstände der genannten Art, um Manipulationen z.B. durch Aufspalten der Rechnungsbeträge zu unterbinden.

- Darüber hinaus wurde auch die Anlage 4 (zu § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG), die alle Gegenstände enthält, für deren Lieferung der Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG Steuerschuldner wird, wenn er ein Unternehmer ist, überarbeitet:

Aus der Liste gestrichen wurde Selen, weil dieses lediglich ein Halbmetall ist. Auch diverse Metallerzeugnisse wie Draht, Bänder, Folien, Bleche und andere flachgewalzte Erzeugnisse, Profile sowie Stangen (Stäbe) sind wegen bestehender Abgrenzungsschwierigkeiten in der Praxis ebenfalls nicht mehr in der Anlage 4 enthalten.

Zudem werden diese oftmals nicht nur für den gewerblichen Einsatz, sondern auch für den Endverbrauch erworben.

- Bei dem in der bisherigen Nr. 3 der Anlage 4 (a.F.) enthaltenen Gold bestand ein Konkurrenzverhältnis zu dem bereits unter die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers fallenden Gold mit einem Feingehalt von mindestens 325 Tausendstel (§ 13b Abs. 2 Nr. 9 UStG). Dieses Konkurrenzverhältnis wurde durch Streichung der bisherigen Nr. 3 der Anlage 4 aufgelöst.

Die Liste der Gegenstände (Anlage 4 zu § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG), für deren Lieferung der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, ist somit deutlich kürzer geworden und betrifft nur noch folgende Metallerzeugnisse:

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
1	Silber, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver; Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	Positionen 7106 und 7107
2	Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver; Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder auf Halbzeug	Positionen 7110 und Unterposition 7111 00 00
3	Roheisen oder Spiegeleisen, in Masseln, Blocken oder anderen Rohformen; Körner und Pulver aus Roheisen oder Spiegeleisen; massive stranggegossene, nur vorgewalzte oder vorgeschmiedete Erzeugnisse	Positionen 7201, 7205 und 7206; aus Position 7207; Positionen 7218 und 7224
4	Nicht raffiniertes Kupfer und Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren; raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform; Kupferlegierungen; Pulver und Flitter aus Kupfer	Positionen 7402, 7403, 7405 und 7406
5	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Pulver und Flitter, aus Nickel	Positionen 7501, 7502, und 7504
6	Aluminium in Rohform; Pulver und Flitter, aus Aluminium	Positionen 7601 und 7603
7	Blei in Rohform; Pulver und Flitter, aus Aluminium	Positionen 7801; aus Position 7804
8	Zink in Rohform; Staub, Pulver und Flitter, aus Zink	Positionen 7901 und 7903
9	Zinn in Rohform	Position 8001
10	Andere unedle Metalle in Rohform oder als Pulver	Positionen 8101 bis 8112
11	Cermets in Rohform	Unterposition 8113 00 20

Hinweis:

Die Änderungen sind zum 01.01.2015 in Kraft getreten (Art. 16 Abs. 2 ZollkodexAnpG). Außerdem ist die oben erwähnte, bis zum 30.06.2015 verlängerte Übergangs- bzw. Nichtbeanstandungsregelung des BMF-Schreibens vom 05.12.2014 zu beachten.

Zusätzlich wurde die obige Nichtbeanstandungsregelung durch das BMF-Schreiben vom 22.01.2015 auf die Fälle erweitert, dass § 13b UStG angewandt wurde, obwohl nach der neuen Anlage 4 des § 13b UStG nicht mehr angewandt werden muss.

Für Rückfragen oder weitergehende Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Manfred Schleiter
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

ppa. Udo Jakoby
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater